

T&I MANDANTENINFORMATION 173

(Dezember 2012)

Sehr geehrte Damen und Herren,

viele Gesetzesvorhaben sind aufgrund der unterschiedlichen Mehrheitsverhältnisse in Bundestag und Bundesrat bislang nicht in Kraft getreten. Da jedoch auch das steuerliche Jahresende naht, möchten wir Ihnen nachfolgend einige Hinweise an die Hand geben, inwieweit es sich empfiehlt, noch in diesem Jahr Dispositionen zu treffen.

Wir wünschen Ihnen und Ihrer Familie ein frohes Weihnachtsfest und ein erfolgreiches und gesundes Jahr 2013.

Die Partner und Mitarbeiter

der

Turnbull & Irgang

GmbH

INHALTSÜBERSICHT

1. Eilige Informationen für Kapitalanleger
2. Verlagerung von Einkünften in das Jahr 2013
3. Verlustverrechnung bei Kommanditisten
4. Welche (betrieblichen) Unterlagen können im Jahr 2013 vernichtet werden?
5. Geringfügig Beschäftigte – Änderungen ab 2013
6. Offenlegung von Jahresabschlüssen
7. Sozialversicherung – Änderungen ab 2013
8. Wichtige Steuertermine

T&I INTERN

Mit Ablauf dieses Jahres wird sich unser Partner Herr Ingo Wapelhorst, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, neuen Herausforderungen außerhalb der Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung widmen. Wir danken ihm für die langjährig erfolgreiche und stets vertrauensvolle Tätigkeit und wünschen ihm viel Erfolg bei seinen neuen Aufgaben.

TURNBULL & IRRGANG GMBH WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT
Sitz: Hamburg · Handelsregister: Amtsgericht Hamburg HR B 33319

GESCHÄFTSFÜHRER:

DIPL.-KFM. DR. PETER E. TURNBULL Wirtschaftsprüfer · Steuerberater
DR. WERNER IRRGANG Rechtsanwalt · Steuerberater · Vereidigter Buchprüfer
DIPL.-KFM. UWE GÄRTNER Wirtschaftsprüfer · Steuerberater
DIPL.-KFM. INGO WAPELHORST Wirtschaftsprüfer · Steuerberater
DIPL.-KFM. HOLGER ZIMMERMANN Vereidigter Buchprüfer · Steuerberater
DIPL.-KFM. DR. OLIVER WELP Wirtschaftsprüfer · Steuerberater
DIPL.-AGR. ING. JÖRN DIEKOW Wirtschaftsprüfer · Steuerberater

Hauptniederlassung: Bleichenbrücke 9 · 20354 Hamburg · Telefon 040 - 356004-0 · Telefax 040 - 356004-45 · Email post.hamburg@turnbullirrgang.de
Zweigniederlassung: Große Straße 19 · 22926 Ahrensburg · Telefon 04102 - 5150-0 · Telefax 04102 - 5150-45 · Email post.ahrensburg@turnbullirrgang.de
Zweigniederlassung: Zehdenicker Straße 25 · 10119 Berlin · Telefon 030 - 921049-40 · Telefax 030 - 690889-49 · Email post.berlin@turnbullirrgang.de
Internet: www.turnbullirrgang.de

1. Eilige Informationen für Kapitalanleger

- **Verluste** aus dem Verkauf von Kapitalanlagen, die nach dem 31. Dezember 2008 angeschafft wurden, werden auf Bankebene automatisch vorgetragen. Für Verluste aus der Veräußerung von Aktien, für die eine Verrechnung ausschließlich mit entsprechenden Gewinnen zulässig ist, sowie aus sonstigen Anlagen, mit denen auch Dividenden oder Zinsen verrechnet werden können, werden von der Bank gesonderte „Verlusttöpfe“ geführt. Ein Verlustausgleich zwischen den Konten und Depots von Ehegatten bzw. unterschiedlichen Banken erfolgt nicht.

Eine solche Verrechnung kann nur im Wege der Einkommensteuerveranlagung erfolgen. Hierzu muss der Anleger **unwiderruflich** eine **Verlustbescheinigung** bankseitig noch nicht verrechneter Verluste beantragen, die in diesem Jahr der Bank bis zum **14. Dezember 2012** vorliegen muss. Die Anforderung einer Verlustbescheinigung kann auch sinnvoll sein, um Veräußerungsgewinne des Jahres 2013 zur Nutzung sog. Altverluste (s. unten). Zu beachten ist, dass separate Bescheinigungen für einzelne Verlusttöpfe angefordert werden können, die Beschränkung auf einen Teilbetrag eines Verlusttopfes jedoch nicht möglich ist, wodurch der Verlustvortrag dieser Kategorie bei der Bank komplett entfällt.

- Bei Anlegern mit vom Finanzamt festgestellten **Altverlusten** aus bis Ende 2008 entstandenen privaten Veräußerungsgeschäften können diese, sofern sie nicht zuvor mit Gewinnen aus privaten Veräußerungsgeschäften ausgeglichen wurden, **nur noch bis 2013** mit Gewinnen aus Wertpapierveräußerungen (nicht mit laufenden Kapitalerträgen, wie z.B. Dividenden) verrechnet werden. Entsprechend kann die **Gewinnrealisation** bis zu diesem Zeitpunkt zur Verlustnutzung **sinnvoll** sein.

Im übrigen hat der Gesetzgeber mit dem Jahressteuergesetz 2010 klargestellt, dass Verluste aus Grundstücksverkäufen und Veräußerungen von anderen Wirtschaftsgütern, die keine Wertpapiere und nach dem 1. Januar 2009 entstanden sind, keine Altverluste sind, die Wertpapiererträge und -gewinne vermindern würden. Somit dürfen diese nicht mit Gewinnen aus abgeltungssteuerpflichtigen Einnahmen verrechnet werden.

2. Verlagerung von Einkünften in das Jahr 2013

Die Tarifbelastungen im Jahr 2013 bleiben – **nach gegenwärtigem Gesetzesstand** – gegenüber 2012 unverändert und stellen sich wie folgt dar:

	2013 ²
Grundfreibetrag	8.004 € ¹
Eingangssteuersatz	14 %
Spitzensteuersätze	
a)	42 %
anwendbar ab	52.882 € ^{1,3}
b)	45 %
anwendbar ab	250.731 € ^{1,3}
Körperschaftsteuer	15 %
<small>1 Verdoppelung für Ehegatten 2 gegenwärtiger Gesetzesstand 3 Sonderregelungen für thesaurierte Gewinne aus Personengesellschaften</small>	

Die Bundesregierung hatte mit dem Entwurf des **Gesetzes zum Abbau der kalten Progression** geplant, neben der Erhöhung des Grundfreibetrages um 126 € in 2013 und um weitere 224 € in 2014 auch die übrigen Tarifeckwerte im Bereich der Einkommensteuer anzupassen. Nach Ablehnung durch den Bundesrat, liegt der Gesetzentwurf nunmehr im Vermittlungsausschuss.

Damit bleibt nach dem aktuellen Gesetzesstand der Tarif in 2013 zwar gegenüber 2012 unverändert; dennoch kann es unter Ausnutzung des progressiven Einkommensteuertarifes, von Zins- oder Liquiditätsaspekten möglicherweise sinnvoll sein, Einkünfte aus dem Jahr 2012 in das Jahr 2013 (oder umgekehrt) zu verlagern. Hierfür bieten sich u. a. folgende Maßnahmen an:

a) Im betrieblichen Bereich

- Vorziehen geplanter **Investitionen**;
- Inanspruchnahme der **Sofortabschreibung** bei **geringwertigen Wirtschaftsgütern**: Seit 2010 kann wieder ein Sofortabzug von Aufwendungen für geringwertige Wirtschaftsgüter bis zu einem Betrag von 410 € (netto) vorgenommen werden; vorgenannte Grenze gilt unabhängig davon, ob eine Berechtigung zum Vorsteuerabzug besteht;
- Inanspruchnahme von anstehenden **Beratungen** oder vorzeitigen **Werbetätigkeiten**;
- Auflösung von **Vertragsverhältnissen** mit Abfindungsrisiken;

- Ausübung der **Poolabschreibung**: Statt der o. g. Sofortabschreibung geringwertiger Wirtschaftsgüter sowie der „normalen“ linearen Abschreibung kann für bewegliche Wirtschaftsgüter bei Aufwendungen zwischen 150 € und 1.000 € (jeweils netto) die sog. Poolabschreibung mit jährlich 20 % der Aufwendungen vorgenommen werden.
- Durchführung notwendiger **Instandsetzungs- und Wartungsarbeiten**;
- Erteilung oder Erhöhung von **Pensionszusagen**;
- Zusage von später fällig werdenden **Mitarbeitergratifikationen** etc.;
- Abschluss von **Auftragsarbeiten** / Ausführung von **Lieferungen** erst in 2013.

b) Bei Einnahmen-Überschussrechnungen

Im Gegensatz zu Bilanzierenden richtet sich der Zeitpunkt der steuerlichen Berücksichtigung nicht nach der wirtschaftlichen Entstehung von Forderungen und Verbindlichkeiten, sondern nach dem Zahlungsfluss. Somit können durch Rechnungsstellung resp. Zahlungseingang Einnahmen verlagert werden. Entsprechend besteht durch die Bezahlung von Eingangsrechnungen oder Leistung von Vorauszahlungen die Möglichkeit, die Berücksichtigung von Ausgaben zeitlich zu steuern.

Vorstehende Ausführungen gelten auch für Einkünfte aus **Kapitalvermögen** und **Vermietungen** sowie für **Sonderausgaben** und **außergewöhnliche Belastungen**.

3. Verlustverrechnung bei Kommanditisten

Verluste aus der Beteiligung an der Kommanditgesellschaft können Kommanditisten nur bis zur Höhe ihres dortigen **Kapitalkontos** resp. einer höheren im Handelsregister eingetragenen **Haft-einlage** verrechnen. Übersteigende Verluste können nicht mit anderen positiven Einkünften (z. B. aus nichtselbständiger Arbeit), sondern ausschließlich mit zukünftigen Gewinnen aus der jeweiligen Gesellschaft verrechnet werden. Eine Beschränkung der Verlustverrechnung auf das vorhandene Kapitalkonto gilt auch für stille Gesellschafter oder stille Unterbeteiligte.

Sofern überschießende Verluste für 2012 erwartet werden, sind folgende Gestaltungen möglich:

- Erhöhung der **Haft-einlage** im Handelsregister. Zu beachten ist, dass für eine steuerliche Verrechnung von Verlusten des Jahres 2012 die rechtzeitige **Eintragung** der Erhöhung im

Handelsregister vor dem Jahresende 2012 erforderlich ist.

- Leistung einer **Einlage** vor dem Jahresende 2012; diese kann als Bar- oder Sacheinlage oder durch Übernahme von Gesellschaftsschulden, z. B. Übernahme einer Bankverbindlichkeit oder Verzicht auf ein der Gesellschaft gewährtes Gesellschafterdarlehen oder fest zugesagte Tätigkeitsvergütungen erfolgen.

4. Welche (betrieblichen) Unterlagen können im Jahr 2013 vernichtet werden?

- **Aufzeichnungen aus 2002 und früher**;
- **Inventare**, die bis zum 31. Dezember 2002 aufgestellt worden sind (i. d. R. Inventare per 31.12.2001 und früher);
- **Bücher**, in denen die letzte Eintragung im Jahr 2002 oder früher erfolgt ist, einschließlich der zu ihrem Verständnis erforderlichen Organisationsanweisungen;
- **Jahresabschlüsse, Eröffnungsbilanzen und Lageberichte**, die 2002 oder früher aufgestellt sind (i. d. R. Jahresabschlüsse etc. per 31.12.2001 und früher);
- **empfangene Handels- und Geschäftsbriefe und Kopien der versandten Handels- oder Geschäftsbriefe**, die 2006 oder früher empfangen bzw. versandt wurden;
- **Buchungsbelege** sowie **Gehaltsabrechnungen** aus dem Jahre 2002 oder früher;
- **sonstige für die Besteuerung bedeutsame Unterlagen** aus dem Jahre 2006 oder früher.

Unterlagen **dürfen nicht** vernichtet werden, wenn sie von Bedeutung sind für eine begonnene **Außenprüfung**, für anhängige steuerstraf- oder bußgeldrechtliche Ermittlungen, bei schwebenden oder zu erwartenden Rechtsbehelfsverfahren, z. B. im Anschluss an eine Außenprüfung sowie bei vorläufigen Steuerfestsetzungen.

Darüber hinaus **sollten** Unterlagen freiwillig aufbewahrt werden, die zum Nachweis von **Kapital-einzahlungen** bei Kapital- und Personengesellschaften sowie von **Anschaffungskosten** für Immobilien, Beteiligungen, Wertpapieren etc. dienen.

Hinweis: Eine von der Bundesregierung geplante Verkürzung der Aufbewahrungspflicht von Unterlagen von 10 auf 8 bzw. 7 Jahre wurde bislang vom Bundesrat abgelehnt.

5. Geringfügig Beschäftigte – Änderungen ab 2013

Die Verdienstgrenzen für geringfügig Beschäftigte werden zum 1. Januar 2013 erhöht. Die Entgeltgrenze für **Minijobber** steigt von 400 € auf 450 €. Ab dem 1. Januar 2013 unterliegen die geringfügig Beschäftigten grundsätzlich der Rentenversicherungspflicht. Dabei ist vom Arbeitnehmer jedoch nur die Differenz zwischen dem für eine geringfügige Beschäftigung pauschal vom Arbeitgeber zu zahlenden Beitragssatz von 15 % zum allgemeinen Beitragssatz (voraussichtlich 18,9 % im Jahr 2013) auszugleichen. Auf Antrag kann eine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht gewährt werden, wodurch der pauschale Arbeitgeberzuschuss entfällt.

Für die Beschäftigten in der sogenannten Gleitzone („**Midijobber**“) wird die Entgeltgrenze ab 1. Januar 2013 von 800 € auf 850 € erhöht.

Am 31. Dezember 2012 bereits bestehende geringfügige Beschäftigungsverhältnisse bleiben ohne gesonderten Antrag übergangsfrei, solange das Entgelt 400 € nicht übersteigt.

6. Offenlegung von Jahresabschlüssen

Zum Jahresende 2012 läuft die **Frist für die Offenlegung der Jahresabschlüsse 2011** beim elektronischen Bundesanzeiger ab. Eine Offenlegung kann bereits für alle nach dem 31. Dezember 2005 begonnenen Wirtschaftsjahre vom Bundesamt für Justiz durch Ordnungsgelder in Höhe von 2.500 € bis 25.000 € erzwungen werden.

Hinweis: Bei verspäteter Offenlegung fällt in jedem Fall – auch ohne vorherige Mahnung – eine Gebühr i. H. v. 50 € (zzgl. Verwaltungskosten) an.

8. Wichtige Steuertermine/Ende der Zahlungsschonfrist ¹

DIESE INFORMATIONEN SOLLEN ANREGUNGEN FÜR EIGENE ÜBERLEGUNGEN GEBEN. UMFASSENDE PERSÖNLICHE BERATUNG

	Januar 13	Februar 13	März 13
Einkommen-, Körperschaft-, Solidaritätszuschlag, Kirchensteuer	-	-	11./14. ¹
Lohn-, Lohnkirchen-, Umsatzsteuer			
- Monatszahler	10./14. ¹	11./14. ¹	11./14. ¹
- Quartalszahler	10./14. ¹	-	-
Gewerbe-, Grundsteuer	-	15./18. ¹	-

Die Schonfrist gilt grundsätzlich bei Überweisungen und Einzahlungen, nicht jedoch bei Bar- oder Scheckzahlungen. Schecks müssen dem Finanzamt mind. 3 Tage vor Fälligkeit der Steuer(n) vorliegen.

WIRD DADURCH NICHT ERSETZT. ALLE INFORMATIONEN OHNE UNSERE GEWÄHR.

Redaktion: Dipl.-Kfm. Steuerberater Jessica Turnbull-Thieme und Steuerberater Jörg Wriedt

(Redaktionsschluss: 5. Dezember 2012)

www.turnbullirrgang.de

7. Sozialversicherung – Änderungen ab 2013

Die **Beitragsbemessungsgrenzen** in der Sozialversicherung belaufen sich in 2012/2013 auf folgende Beträge:

	2012	2013
Renten-/ Arbeitslosenversicherung		
- alte Bundesländer (monatlich)	5.600 €	5.800 €
- neue Bundesländer (monatlich)	4.800 €	4.900 €
Gesetzliche Kranken-/ Pflegeversicherung		
Bundeseinheitlich (monatlich)	3.825,00 €	3.937,50 €

Die **Versicherungspflichtgrenze**, deren Überschreiten einen Wechsel von der gesetzlichen in die private Krankenversicherung ermöglicht, wird von jährlich 50.850 € auf 52.200 € angehoben (4.350,00 € monatlich).

Für Arbeitnehmer, die bereits **am 31. Dezember 2002** wegen Überschreiten der Jahresarbeitsentgeltgrenze versicherungsfrei waren, steigt die Jahresarbeitsentgeltgrenze von 45.900 € auf 47.250 € (monatlich 3.937,50 €).

Im Jahr 2013 bleiben die **Beitragsätze** zur **Krankenversicherung** mit 15,5 % und zur **Arbeitslosenversicherung** mit 3 % gegenüber 2012 unverändert, während der Beitragssatz zur **Pflegeversicherung** von 1,95 % auf 2,05 % steigt.

Der Beitragssatz zur **Rentenversicherung** sinkt ab dem 1. Januar 2013 von bisher 19,6 % auf 18,9 %.